



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die **Stadt Fürth** wird von **Montag, 18., bis Mittwoch, 20. Mai 2009**, und am **Freitag, 22. Mai 2009**, während der allgemeinen Öffnungszeiten am Montag von 7.30 bis 18 Uhr und am Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121** für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **Einspruch** einlegen, und zwar vom 18. bis 22. Mai 2009, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (ins-

besondere am 21. Mai 2009, Christi Himmelfahrt) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 17. Mai 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien **Stadt Fürth** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der kreisfreien Stadt Fürth oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen und wahlberechtigt** ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis Freitag, 5. Juni 2009, 18 Uhr**, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person** wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 17. Mai 2009 – oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahl-

ordnung) – bis zum 22. Mai 2009 – versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Fürth von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nummer 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Fürth vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 6. Juni 2009), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem

Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Fürth, 12. Mai 2009, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wird ab Mai die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und ggf. einen Fachmann (Steinmetzbetrieb) zu beauftragen *. Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs. 1, 837 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

**Fürth, 23. April 2009
Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 974-15 96**

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

**Fürth, 23. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2009 wird die **II. Vierteljahresrate 2009** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten. **Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.** Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 27. April 2009, STADT FÜRTH
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Fürth unterhält in den Übergangshäusern Oststraße 108 a,

b und 112 zur Behebung von Wohnungsnotstandsfällen Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude und Räume.

(3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.

(4) Bei Hilfsbedürftigkeit erfolgt die Unterbringung als Sozialleistung im Sinne des § 27 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

§ 2 Zuweisung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Sozialamt der Stadt Fürth zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

II. Vorschriften über die Benutzung

§ 3 Reinlichkeit

(1) Die zugewiesene Obdachlosenunterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die eingewiesenen Personen und der unterzubringende Hausrat frei von Ungeziefer sind.

(2) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.

§ 4 Auskunftspflicht, Ordnung und Reinhaltung, Schadensersatz

(1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben dem Beauftragten der Stadt (Sozialamt) auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist.

(2) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

(3) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sowie sämtliche dazugehörigen Einrich-

tungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

(4) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich nach Maßgabe der Hausordnung und der Anordnung des Hausverwalters an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen.

(5) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 2 bis 4 hat der Verursacher den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Aufsicht über Kinder

Eltern und Erziehungsberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte geltenden Vorschriften anzuhalten.

§ 6 Gesundheit

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten, kann das Sozialamt eine ärztliche Untersuchung der Bewohner anordnen.

§ 7 Hausrat

Für den Möbeltransport in die Obdachlosenunterkünfte und die Beförderungskosten hat die/der Eingewiesene selbst zu sorgen.

§ 8 Zutritt von Beauftragten

Den Beauftragten des Sozialamtes ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Das Gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt.

§ 9 Besuche und Beherbergung

(1) Die Besuchszeit endet um 22 Uhr. Das Sozialamt kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

(2) Ohne Zuweisung oder Genehmigung des Sozialamtes dürfen Personen nicht beherbergt werden.

§ 10 Verbote

(1) Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Obdachlosenunterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt.

(2) Untersagt ist insbesondere:

a) Abhalten von Versammlungen in den Unterkünften,

b) Wäsche waschen in der Unterkunft und auf den Gängen,

c) unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,

d) unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und Licht,

e) Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,

f) Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Unterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,

g) Einstellen von Motorfahrzeugen aller Art in den Unterkünften, auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen,

h) Halten von Tieren aller Art,

i) Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.

§ 11 Erlaubnispflicht

Die schriftliche Erlaubnis des Sozialamtes ist erforderlich für die

a) Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,

b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,

c) Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,

d) Anbringung von Antennen und Satellitenschüsseln außerhalb der Unterkünfte,

e) Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte zu entrichten.

III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 13 Widerruf der Zuweisung, Verlegung in eine andere Unterkunft

(1) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Sozialamt oder beim Hausverwalter jederzeit aufgeben.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung veranlasst werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,

b) die Unterkunft länger als einen

Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,

c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,

d) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,

e) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,

f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,

g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, die Unterkünfte aufzulösen,

h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

(3) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als 2 Monate in Rückstand sind.

(5) Die Bewohnerinnen/Bewohner haben die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen.

§ 14 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und auf Verlangen des Sozialamtes den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen beziehungsweise den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt

nicht. Die Haftung der Stadt Fürth ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.

§ 16 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 17 Ersatzvornahme

Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

§ 18 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

mit Verwarnung

mit Entfernung aus der Unterkunft

§ 19 Ordnungswidrigkeit/Bußgeldvorschrift

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet wer gegen §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung verstößt.

§ 20 Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden entsorgt.

§ 21 Beschwerden

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten der Stadt beschweren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 22. April 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 28. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenutzung etc. erhoben.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer einer Nutz- oder Wohneinheit.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenun-

terkünfte je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

a) Neubau Oststraße 112 (Einzelzimmer Frauen und Männer/Frauenwohnung)

Nutzungsgrundgebühr 3,50 Euro
Nebenkostengebühr 2,00 Euro
Heizkosten 1,00 Euro

b) Altbau Oststraße 108 a/b
Nutzungsgrundgebühr 2,50 Euro
Nebenkostengebühr 2,00 Euro
Heizkosten 1,00 Euro

(3) Die Pauschalentschädigung für Gemeinschaftsunterkünfte beträgt monatlich 50,00 Euro.

(4) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Stromzählern vom Nutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. In Unterkünften ohne eigenen Stromzähler sind diese Kosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.

(5) Wenn ein Bewohner einer Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 Prozent erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 22. April 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 28. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung: 1. Büro in Friseursalon, 2. Laden in Laden für Feinkost und Bistro;

Grundstück: Königstraße 132, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 670/4;
Antragsteller: Giuseppe Agnello, Königstraße 132, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayeri-

schen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

- **Branntwein**, branntweinhalte Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

- **andere alkoholische Getränke (z.B. Bier)** an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhalte Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zu widerhandlungen gegen die vor-

stehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 944 und 979) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

§ 3 Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

§ 7 Form der Beschlussfassung

§ 8 Unterausschüsse

§ 9 Aufwandsentschädigung

§ 10 Jugendhilfeplanung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt Fürth.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben;
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben (z.B. UVG, AdVermiG, JuSchG, JarbSchG).

(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes

ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Fürth.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

(1) ¹ Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten gehören 15 stimmberechtigte und zwölf beratende Mitglieder an. ² Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);
2. 8 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1, Alternative 1 SGB VIII);
3. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin

1. der Katholischen Kirche
2. der Evangelisch-Lutherischen Kirche
3. der Israelitischen Kultusgemeinde
4. der moslemischen Glaubensgemeinschaft

an.
(4) Der Leiter bzw. die Leiterin des Referats für Soziales, Jugend und Kultur hat in den Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(5) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen (Art. 19 Abs. 5 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

(1) ¹ Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. ² Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. ³ Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) ¹ Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ³ Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

(5) Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendange-

legenheiten während dessen Amtszeit weg, so ist ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG) bzw. zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 AGSG).

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) ¹ Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundlichen Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtli-

che Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,

5. Vorbereitung der Haushaltsstellen im Haushaltsplan, für die das Jugendamt anordnungsbefugt ist,

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) ¹ Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ² Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.

(2) ¹ Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten tritt nach Bedarf zusammen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht ge-

bunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppe entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten.

§ 7

Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) ¹ Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten fest.

(2) ¹ Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) ¹ Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

¹ Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und der vorberatenden Unterausschüsse erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

² Die Entschädigung wird an das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfall an dessen/deren Stellvertreter/in geleistet.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) ¹ Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. ² Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugend-

- hilfe und Jugendangelegenheiten.
- den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
 - den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 - die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

³ Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten bedient sich dabei in der Regel des vorberatenden Unterausschusses nach § 8 und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vertreten sind, bei der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.

⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und ggf. des Unterausschusses teilzunehmen.

(3) ¹ Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für

das Stadtjugendamt Fürth vom 27. März 1996 (Amtsblatt Nr. 7 S. 12 und 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 4 S. 29) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. April 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 30. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten, -horte, u.ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 11. Oktober 1996 in der Fassung vom 15. Juli 2005

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat: (siehe Tabelle)

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. April 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Mai 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.

2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.

3. Die unter Nr. 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2009 durchzuführen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Hinweis:

Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth, – Ordnungsamt/Veterinärwesen –, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-1482 oder -1483.

Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

Nach § 1 a der Bienenseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth - Ordnungsamt/Veterinärwesen -)

unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 29. April 2009, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

 **Öffentliche Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A.
- c) Ausführung von Bauleistungen.
- d) Fürth, Am Regnitzhang.
- e) Straßenbauarbeiten. Straßenbau: ca. 40 m³ Bodenbewegung, ca. 30 m³ SoB herstellen, ca. 60 t AC 11 DN, ca. 100 m² AC 32 TN (Breite 0,9 m), ca. 100 m² AC 11 DN (Breite 0,9 m).
- f) Aufteilung in Lose: Nein.
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Baubeginn: 6. Juli 2009, Fertigstellung 31. Juli 2009.
- i) Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon

Zahlungsweise für	11 Monate Kindergarten	11 Monate Hort	11 Monate Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	12 Monate Krippe
„Sockel“ = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	76 €	82 €	98 €	169 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 €	12 €	12 €	25 €
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.				144 €
bis zu 4 Std.	76 €	82 €	98 €	169 €
bis zu 5 Std.	86 €	94 €	110 €	194 €
bis zu 6 Std.	96 €	106 €	122 €	219 €
bis zu 7 Std.	106 €	118 €	134 €	244 €
bis zu 8 Std.	116 €	130 €	146 €	269 €
bis zu 9 Std.	126 €	142 €	158 €	294 €
bis zu 10 Std.	136 €	154 €	170 €	319 €

(0911) 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle ab 18. Mai 2009 von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

j) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 25,50 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurück-erstattet.

k) Ablauf der Angebotsfrist: 10. Juni 2009, 14 Uhr.

l) Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

m) Deutsch.

n) Bieter und deren Bevollmächtigte.

o) 10. Juni 2009, 14 Uhr, Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

p) Geforderte Sicherheit: Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme.

q) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

s) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 9. Juli 2009.

u) Nebenangebote sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

v) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarrnbach.

Art der Leistung: Malerarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: KW 30/2009 – 44/2009 und KW 45/2010 – 50/2010.

Angebotseröffnung: 9. Juni 2009, 14 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Sanierung der Grundschule Kirchenplatz 5.

Art der Leistung: 1) Heizungsinstallation, 2) Sanitärinstallation, 3) Starkstrominstallation.

Ort der Ausführung: Kirchenplatz 5, 90762 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: ca. ab KW 34 2009 bis November 2010.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Finkenstraße – Treppenanlage.

Art der Leistung: Treppenanlage, Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Finkenstraße, 90762 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 3. August bis 11. September 2009.

Angebotseröffnung: 16. Juni 2009, 14.30 Uhr. ■

Kleinanzeigencoupon

Die Couponzeilen entsprechen in etwa den Druckzeilen.

Buchung

- >> per Fax: 0911/7667 14 41
- >> per E-Mail: fsz@designdepartment.de
- >> per Post: designdepartment fuerth, Rosenstraße 13, 90762 Fürth

Anzahl der Schaltungen _____

- 14-tägig privat
- monatlich gewerblich

Rubriken

- Immobilien suche/biete
- Vermietungen suche/biete
- Kaufe & Verkäufe
- Stellengesuche
- Stellenangebot
- Unterricht & Sport
- Gesundheit & Wellness
- Verschiedenes
- Geschäftsempfehlungen

Private Kleinanzeigen

Als private Kleinanzeige gelten Anzeigen mit ausschließlich privatem oder Gelegenheitscharakter. Im Zweifelsfall entscheidet die Anzeigenverwaltung über die Einschätzung des Anzeigentextes.

>> bis 4 Zeilen >> 5,50 €
>> jede weitere Zeile >> 2,00 €

Gewerbliche Kleinanzeigen

Gewerbliche Kleinanzeigen haben keinen privaten oder Gelegenheitscharakter. Hierzu gehören z.B. auch Dienstleistungsangebote von privat.

>> bis 4 Zeilen >> 12,00 €
>> jede weitere Zeile >> 2,50 €
>> Preise zzgl. 19 % MwSt.

Firma/Name

Straße

HausNr.

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-mail

Zahlungsart: per Bankeinzug Barzahlung

Konto-Nr.

BLZ

Bank

Datum

Unterschrift



Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Juli 2009

Der Abwärtstrend beim Ölpreis geht weiter. Der Hauptgrund für den derzeitigen Rückgang sind die schlechten Konjunkturnachrichten. So kann die infra 2009 zum zweiten Mal die Preise für Erdgas senken. Die Referenzwerte im ersten Quartal 2009 liegen bei leichtem Heizöl bei 40,42 Euro pro Hektoliter (€/hl) netto und bei schwerem Heizöl bei 240,87 Euro pro Tonne (€/t) netto.

Je nach Verbrauch bedeutet dies für die Gaskunden der infra eine weitere Senkung der Preise um gut sieben bis zehn Prozent. Damit ist die infra übrigens wieder einer der günstigsten Anbieter in der Region.

Konkret spart zum Beispiel ein Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7000 Kilowattstunden (kWh) 46,90 Euro im Jahr (€/Jahr), bei 20 000 kWh sind es sogar 136 €/Jahr. Wer mit Gas heizt und einen Verbrauch von 35 000 kWh/Jahr hat, darf sich über eine jährliche Entlastung der Haushaltskasse um 238 Euro freuen.

Gewerbe- und Großkunden mit einem höheren Verbrauch steht der infra-Vertrieb unter Telefon (0911) 9704-512 oder per E-Mail unter vertrieb@infra-fuerth.de gerne zur Verfügung.

Ab dem 1. Juli 2009 gelten für die Kunden der infra nachfolgende Erdgaspreise:

Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Grundversorgungstarife				
infra grundversorgung gas				
Preisstufe 1 (0 bis 8601 kWh/a)	6,43	7,65	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8602 bis 50 178 kWh/a)	4,76	5,66	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50 179 kWh/a)	4,67	5,56	220,00	261,80

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

Sondertarife

infra privat gas

Preisstellung mini (0 bis 8601 kWh/a)	5,98	7,12	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8602 bis 50 178 kWh/a)	4,31	5,13	174,84	208,06

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

infra profi gas (ab 50 179 kWh/a)	4,22	5,02	220,00	261,80
--	------	------	--------	--------

infra privat kombi (Strom plus Gas)

infra privat kombi

Strom	17,434	20,75	75,30	89,61
Gas	4,31	5,13	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1527 kWh/a.

infra privat kombi duo

Strom HT	19,279	22,94	95,40	113,53
Strom NT	14,161	16,85		
Gas	4,31	5,13	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung.

Zusätzlich gelten für die genannten Erdgaspreise der infra nachstehende Bedingungen:

- **Sonderkündigungsrecht:** Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (30. Juni 2009) schriftlich zu kündigen.
- **Zur Information:** Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. seit dem 1. Januar 2008 mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-Fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Produkte „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19 Prozent MwSt.). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10 000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten Juni- bzw. der ersten Juliwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Unter der Gratisrufnummer (0800) 46 37 23 83 bzw. der Tasteneingabe 0800 infrafue besteht die Möglichkeit – auch am Wochenende – rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen. Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter (0911) 9704-412. Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.
- Für Kunden mit Sonderverträgen oder spezifischen Rahmenverträgen ändert sich der Basissatz (Regelsondertarif I) zum 1. Juli 2009 auf 4,63 ct/kWh netto.